

Agenda

- > Einführung
- > Vorbereitende Untersuchungen
- > Beteiligung und Mitwirkung
- > Ausblick Sanierungsdurchführung
- > Weiteres Vorgehen





die STEG Stadtentwicklung GmbH

Geographie
Betriebswirtschaft
Architektur
Landschaftsplanung
Vermessungstechnik
Stadtplanung
Bauingenieurwesen
Raumplanung
Geoinformatik
Bautechnik
Verwaltung
Partizipation
Immobilienwirtschaft

Erfahrung seit 1961

über
1.000
Projekte

450 Kunden

5 Standorte 120 Mitarbeitende



Ihre Ansprechpartner

die STEG Stadtentwicklung GmbH

Vera Pfaff Vera.pfaff@steg.de 0711/21068-232 Dr. Tilman Sperle
Tilman.sperle@steg.de
0711/21068-107



Städtebauliche Sanierung bedeutet...

- ... die Beseitigung städtebaulicher Missstände
- ... die Aufwertung und Erhalt des Ortsbildes
- ... die Förderung privater Sanierungen
- ... die Verbesserung der Wohnverhältnisse
- ... der Erhalt und Ausbau von Infrastruktur und Versorgung
- ... die Schaffung attraktiver Grünflächen
- ... die kooperative Zusammenarbeit zwischen der Kommune und ihren Bürgern





Warum ein Sanierungsgebiet?

Ziele

- Revitalisierung der Innenstädte/Ortskerne
- Verbesserung der Wohn-/Arbeitsverhältnisse
- › Ausbau der Infrastruktur, Straßen-/Grünflächen
- > Revitalisierung von Brachflächen
- Nachhaltiger Klimaschutz und Klimaanpassung

Kennzeichen

- Gebiets- und objektbezogene Maßnahmen
- Mitwirkung der Beteiligten
- Langfristige finanzielle Abwicklung

Instrumente

- > Rechtsvorschriften
- Bezuschussung als Anreiz





Aufnahme in das Landessanierungsprogramm LSP







> Beantragter Förderrahmen: 1.333.333 €

Landesanteil (60 %) 800.000 €

Eigenanteil Kommune (40 %) 533.333 €

> Bewilligungszeitraum: 01.01.2023 bis 30.04.2032



Ablauf der Sanierungsmaßnahme

Städtebauliche Sanierung vom Antrag bis zum Abschluss

2022/23

ISEK +

Antragstellung

Ortsbegehung Beurteilungsgrundlage Antrag Städtebauförderung 2023/24

Vorbereitende Untersuchungen

Bestandsaufnahme Bürgerbeteiligung Sanierungssatzung ab 2024

Sanierungsdurchführung

Planerische Konkretisierung Beratung der Eigentümer Umsetzung von Maßnahmen 2032

Abschluss

Abrechnung Satzungsaufhebung









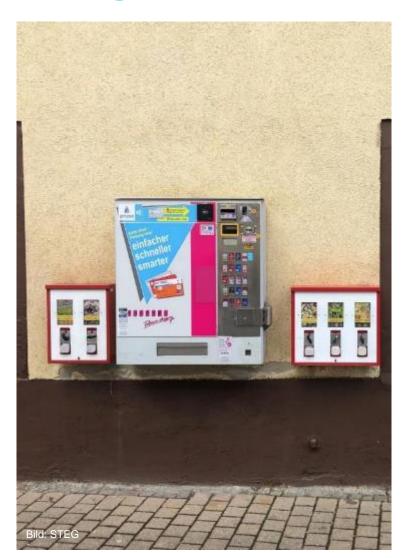
Vorbereitende Untersuchungen



Warum Vorbereitende Untersuchungen?

Vor der förmlichen Festlegung (Satzung) eines Sanierungsgebiets müssen nach § 141 BauGB Beurteilungsgrundlagen gewonnen werden über:

- die Notwendigkeit der Sanierung
- die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse
- die anzustrebenden Sanierungsziele
- die Durchführbarkeit einer Sanierung





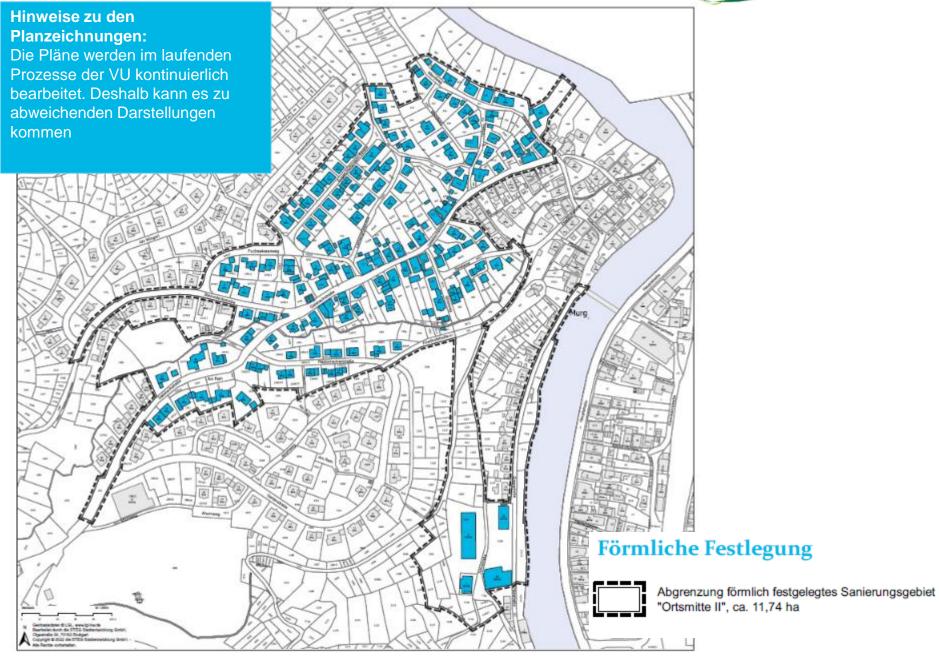
Inhalt der Vorbereitenden Untersuchungen

- Analyse städtebaulicher Missstände
- › Befragung der Beteiligten
- › Beteiligung öffentlicher Aufgabenträger
- Sanierungsziele und integriertes gebietsbezogenes Entwicklungskonzept
- Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Anzuwendendes Sanierungsrecht
- Schriftlicher Ergebnisbericht



Abgrenzung des Untersuchungsgebiets, Einleitungsbeschluss 16.11.2023







Bestandsaufnahme / Beschreibung von Mängeln und Missständen

- Bausubstanzielle
 Mängel an privaten
 und öffentlichen
 Gebäuden
- Fehlende
 Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Verkehrs- und Stellplatzsituation, Barrierefreiheit
- Klimaschutz und Klimaanpassung
- HoherVersiegelungsgrad









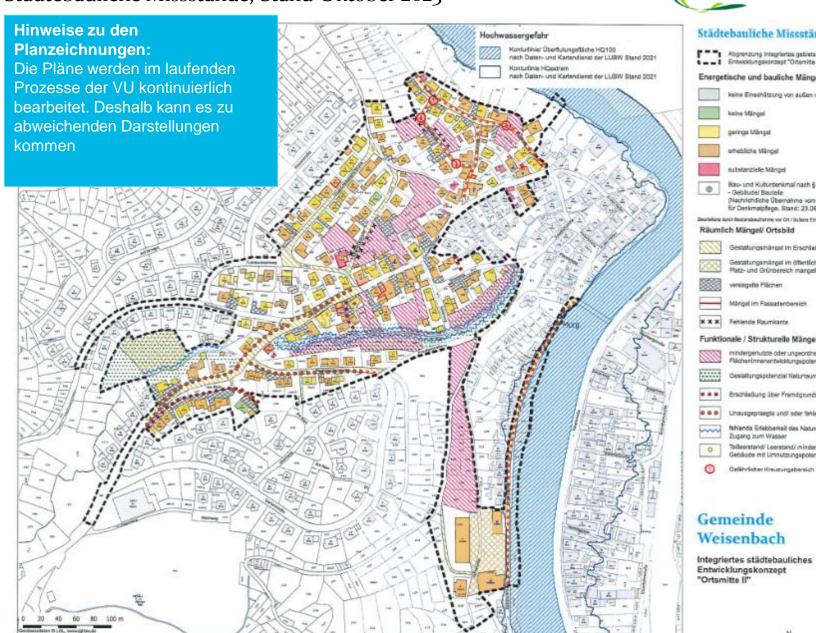




Städtebauliche Missstände, Stand Oktober 2023

icklung Sintin Olganizatio 54, 70182 Stuttper





Städtebauliche Missstände

Abgrenzung Integriertes gebietsbezogenes

Entwicklungskonzept "Orternitte II", ca. 11,47 ha Energetische und bauliche Mängel keine Einschätzung von außen möglich erhebliche Mängel substanziele Mängel Bau- und Kulturdenkmal nach § 2 DSchG-- Gebäude/ Bautelle (Nachrichtliche Übernahme vom Landesam) für Denkmalpflege. Stand: 23.06.2017) Seuralium auch Sestandau/verme vor DH / Aubere Erschtlaum Stord 9/12022 Räumlich Mängel/ Ortsbild Gestaltungsmångal im Erschließungsbereich Gestaltungsmängel im öffentlichen Platz- und Grünbereich mangehalte Aufenthaltsqualtät. versiegelte Flächen Mängel im Fassadenbersich Fehlende Raumkante Funktionale / Strukturelle Mängel mindergenutzte oder ungeordnete Flächantnnanentwicklungspolenzial destaltungspotenzial Natureaum und Retention Erschleßung über Fremdgrundstück Unausgepraegte und/ oder fehlande Fuß- und Gehwege fehlende Erlebbarkeit des Naturaums! Zugang zum Wasser Tolloorstand/ Leerstand/ mindergenutztes Gebäude mit Umnutzungspolenziel

Weisenbach

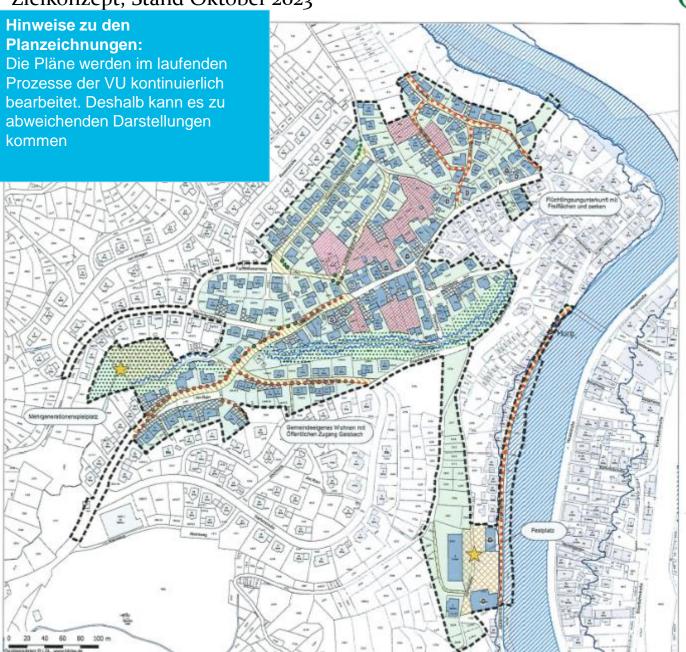
Entwicklungskonzept





Zielkonzept, Stand Oktober 2023





Zielkonzept

Abgrenzung Integriertes pebietsbezogenes Entwicklungskonzept "Ortsmitte II", os. 11,47 ha

Gebäude



Bestand







Bau- und Kulturdenkmal nach § 2 DSchG - Gebäude/ Bautelle (Nachrichtlishe Übernahme vom Landesamt für Denkmalpflege, Stand: 23,06,2017)

Erschließung/ Freiflächen

		-1	

Erschließungsbereich



neu zu gestaltender Straßen- und Platzraum mit Gebäudevorbereich



Aufwertung der Aufenthaltsqualität / Müblierung öffentlicher Raum



(schematische darstellung)



Gestaltungsbereich Naturaum und Refention



Anreize zum Nachverdichten



Entslegelung



Verbesserung der Fußwageverbindung/ neue Fußwageverbindung



Zugänglichkeit Gaisbach



Hochwassergefahr



Konturlinie/ Oberflutungsfläche HQ100

nach Daten- und Kartendienet der LUBW Stand 2021





Identitätsstiffende Treffpunkte

Gemeinde Weisenbach

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept "Ortsmitte II"







Entwicklungsschwerpunkt Wohnumfeld stärken

- Gestalterische und funktionale Aufwertung der Erschließungsflächen mit Schaffung von Park-, Fußgänger-, Fahrrad- und Verkehrsbereichen
- Verkehrsberuhigung und Gestaltungsmaßnahmen entlang der Straßenräume
- Gestalterische Aufwertung und Schaffung von Aufenthaltsqualität und angeboten
- Förderung des Gebiets als familienfreundliche Wohnlage durch Aufwertung der gemeindeeigenen Spielplatzfläche und deren Erschließung als neuen Aufenthaltsbereich im Grünen für alle Generationen
- Schaffung von barrierefreien Freiräumen und Sitzmöglichkeiten in den Erschließungszonen
- Schaffung von sicheren Schulwegen und durchgängigen Fußgängerwegen



Entwicklungsschwerpunkt Wohnraum für alle Lebenslagen sichern

- Modernisierung und (energetische) Sanierung des Wohnbestandes
- Verbesserung der Wohnverhältnisse und des Wohnumfeldes
- Schaffung von bedarfsgerechtem Wohnraum für alle Generationen und generationengerechter Umbau des Bestandes
- Erarbeiten eines zeitgemäßen Bebauungsplans, der Nachverdichtungen fördert (Grundstücksteilungen, Zulässigkeit weiterer Geschosse)
- Förderung der Umnutzung und Sanierung der Nebengebäude zu Wohnflächen



Entwicklungsschwerpunkt Klimaschutz und Energiewende

- Verbesserung des Wohnumfeldes durch Qualifizierung von multifunktionalen Grün- und Freiräumen
- Insbesondere energetische Sanierung des Gebäudebestands
- Klimagerechte Gestaltung des Freiraums
- Aufwertung des Bachlaufs und dessen Schutz als Naturraum
- Entsiegelung öffentlicher und privater Freiflächen
- Optimierung der Energieeffizienz im Altbaubestand
- Anbringung von Solar- und Photovoltaik auf D\u00e4chern
- Reduzierung von Lärm und Abgasen
- Weitere E-Ladestationen
- Steigerung der Attraktivität von Rad- und Fußwegen



Entwicklungsschwerpunkt Bildung und Zusammenhalt stärken

- Mehrgenerationenspielplatz mit Zugang zum Gaisbach als neuen Aufenthaltsbereich im Grünen
- Barrierefreiheit bzw. Armut der öffentlichen Erschließung
- Förderung der Durchmischung und Integration von Senioren, jungen Familien sowie Menschen mit Migrationshintergrund
- Stärkung des Vereinslebens und der Willkommenskultur



Beteiligung und Mitwirkung





Beteiligung

Ziel der Befragung

- Belange der Träger öffentlicher Belange (Denkmalschutz-, Naturschutzbehörde, etc.)
- Ermittlung der Mitwirkungsbereitschaft
- Einschätzung der Beteiligten zu Defiziten im Untersuchungsgebiet und zum Zustand ihrer Gebäude

Ihre Mitwirkung ist der wesentliche Erfolgsfaktor!







Befragung der Eigentümer*innen

Wie wird befragt?

- Online-Befragung
- Schriftliche Befragung
- Vertraulicher Umgang mit Ihren Angaben!

Was wird gefragt?

- Angaben zu Grundstück / Gebäude / Wohnung
- Bewertung des Gebäude- / Wohnungszustands
- Mitwirkungsbereitschaft
- Persönliche Erwartungen / Anregungen



Ausblick Sanierungsdurchführung



Sanierungsdurchführung

Die Sanierungsdurchführung beginnt mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets (§ 142 BauGB) durch den Gemeinderat.

- Anwendung des besonderen Städtebaurechts(§ 136 bis § 164 BauGB)
- > Förderung von öffentlichen und privaten Maßnahmen im Sanierungsgebiet gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg





Ausblick auf die Sanierungsdurchführung Besonderes Städtebaurecht

- Sanierungsgebiet
- Sanierungsfrist
- Förderquoten
- Sanierungsvermerk
- Verfahrenswahl-Regelverfahren / Vereinfachtes Verfahren,
 möglicher Ausgleichsbetrag
- Ziele und Zwecke der Sanierung
- Vorkaufsrecht der Gemeinde
- sanierungsrechtliche Genehmigungspflichten
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen
- Erhöhte steuerliche Abschreibung im Sanierungsgebiet



Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 BauGB)

Der Sanierungsvermerk im Grundbuch hat für den Eigentümer **keine unmittelbaren Auswirkungen** (Informations- und Sicherungsfunktion für den Grundstücksverkehr).

Er dient **als Hinweis** an andere Ämter und an Notare, dass für bestimmte, das Grundstück betreffende Vorhaben und Rechtsvorgänge eine sanierungsrechtliche Genehmigung zu beantragen ist.



Es entstehen **keine Kosten** für die Eintragung im Grundbuch.



Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144 und 145 BauGB)

Für die erfolgreiche Umsetzung der Sanierungsziele benötigt die Stadt Kenntnisse über folgende Vorhaben/ Rechtsvorgänge:

- Neubauvorhaben und Gebäudeabbrüche
- Nutzungsänderungen
- werterhöhende Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen
- Grundstücksverkehr

§ 145 Abs. 2 BauGB:

"Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Durchführung der Sanierung ...

- unmöglich oder wesentlich erschwert oder
- den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde."

Auch ein überhöhter Kaufpreis stellt eine wesentliche Erschwerung dar.



Allgemeines Vorkaufsrecht (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Vorkaufsrecht

- § 24 Abs. 3 "Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Dem Wohl der Allgemeinheit kann insbesondere die Deckung eines Wohnbedarfs in der Gemeinde dienen.
- Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts hat die Gemeinde den Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben.".
- Die "Handlungshoheit" liegt beim privaten Eigentümer, da das Vorkaufsrecht der Stadt nur im Verkaufsfall geprüft werden muss.



Ihre Vorteile im Sanierungsgebiet

- Indirekter Zuschuss
- > Steuerliche Sonderabschreibungsmöglichkeit

Aufwendungen für
vermietete Gebäude
(§ 7h EStG) und
vermietete Baudenkmale
(§ 7i EStG)

Aufwendungen für selbstgenutzte Gebäude und Baudenkmale (§ 10f EStG)

jährliche Abschreibung zu

9 % über 8 Jahre danach 7 % über 4 Jahre

jährliche Abschreibung zu

9 % über 10 Jahre wie Sonderausgaben

Einkommen- und
Lohnsteuerrecht
Erkonnendeuer
Erkonnendeuer
Six Roch finant-Hawere
List-Richtin en Hamean

5. Audage
49
Beck-light en de

Voraussetzung: Sanierungsvereinbarung



Fördermöglichkeiten Öffentliche Maßnahmen

Weitere Vorbereitungen

- Vertiefung der städtebaulichen Planung
- Fachplanungen
- › Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Verbesserung / Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfelds

- Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Maßnahmen der Klimaanpassung
- Freilegung von Grundstücken
- Herstellung / Änderung von Erschließungsanlagen

Baumaßnahmen

- > Energetische Erneuerung von Gebäuden
- Schaffung von Gemeinbedarfseinrichtungen



Fördermöglichkeiten Private Baumaßnahmen

Erneuerungsmaßnahmen

 Erneuerung und Instandsetzung privater Gebäude



Ordnungsmaßnahmen

Abbruch und Entsiegelung zur Neuordnung





Beispiele für private Ordnungsmaßnahmen

Freilegung von Grundstücken (Gebäudeabbrüche)

Hinweis:

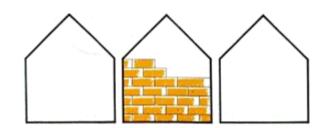
In der Regel wird die Förderung von Abbruchmaßnahmen an eine Neubebauung geknüpft!



Entkernung / Entsiegelung des Grundstücks



Neubaumaßnahmen werden nicht gefördert!





Beispiele für private Erneuerungsmaßnahmen

- > Erneuerung von Gebäuden
 - Verbesserung der Haustechnik
 - Verbesserung der Wohnungen
 - Energetische Verbesserungen
- Bautechnische Verbesserungen
- Umnutzung von Gebäuden
- ggf. Wohnraumerweiterung

Nur umfassende Sanierungen sind förderfähig!



Beispiele für private Erneuerungsmaßnahmen

Sanierungsdurchführung



Wärmedämmung an Außenwänden, Decken und Dach



Innenausbau durch Erneuerung von Boden-, Wand- und Deckenbelägen



Nutzung von Solarthermie



Erneuerung des Außenputzes und Daches



Verbesserung der Sanitärbereiche



Veränderung der Raumnutzung und Raumgröße



Austausch von alten Fenstern und Türen



Erneuerung der Installationen (Elektro, Gas, Wasser, Abwasser)



Altersgerechter Umbau, Reduzierung von Barrieren



Einbau einer neuen Heizungsanlage oder Warmwasserbereitung



Nicht förderfähige Maßnahmen

- Reine Schönheitsreparaturen, wie z. B. Renovierungsarbeiten oder Fassadenanstrich
-) Luxusmodernisierungen
- Unterlassene Instandsetzungen
- Neubaumaßnahmen



Voraussetzungen für eine Förderung

- Das Grundstück liegt im Sanierungsgebiet.
- Die Maßnahme entspricht den Zielen der Sanierung.
- Die wesentlichen M\u00e4ngel und Missst\u00e4nde werden beseitigt.
- Die Maßnahme ist wirtschaftlich.
- Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Eigentümer und Kommune ist abgeschlossen.

Vor Beauftragung der Leistungen ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Kommune abzuschließen!



Beispiele Sanierungsmaßnahme







Beispiele Sanierungsmaßnahmen







Beispiele Sanierungsmaßnahmen







Beispiele Sanierungsmaßnahmen







Weiteres Vorgehen



Weiteres Vorgehen

> Befragung der Beteiligten bis 23.02.2024

> Auswertung der Ergebnisse März 2023

Vorstellung der VU-Ergebnisse vsl.2. Quartal 2024

> Satzungsbeschluss vsl 2. Quartal 2024

> Beginn Sanierungsdurchführung im Anschluss



FRAGEN?

die STEG Stadtentwicklung GmbH

Vera Pfaff Vera.pfaff@steg.de 0711/21068-232 Dr. Tilman Sperle
Tilman.sperle@steg.de
0711/21068-107



